

► Mobbing

Kann ein Schmerzensgeldanspruch bei Mobbing verwirkt sein?

| Der Schmerzensgeldanspruch wegen Mobblings (§ 823 Abs. 1, § 253 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) kann zwar verwirken, dafür genügen jedoch ein bloßes „Zuwarten“ oder die Untätigkeit des Anspruchstellers nicht. |

Zu diesem Ergebnis kam das BAG (11.12.14, 8 AZR 838/13, Abruf-Nr. 141993). Der ArbN macht gegen seinen früheren Vorgesetzten einen Schmerzensgeldanspruch wegen Verletzung der Gesundheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Höhe von mindestens 10.000 EUR geltend. Er stützt sich dabei auf Vorfälle in den Jahren 2006 bis 2008, die er als Isolierung, Herabwürdigung und Schikane wertet. Der letzte Vorgang soll am 8.2.08 stattgefunden haben. Der ArbN war 2007 an 52 Tagen, 2008 an 216 Tagen und 2009 durchgängig bis August arbeitsunfähig, unter anderem wegen Depression. Die Klage ging Ende Dezember 2010 bei Gericht ein.

Das LAG hat einen möglichen Schmerzensgeldanspruch allein wegen Verwirkung abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Revision des ArbN hatte vor dem 8. Senat des BAG Erfolg. Sie führte zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das LAG. Eine Verwirkung, die nur unter ganz besonderen Umständen zu bejahen ist, scheidet hier aus. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist ein bloßes Zuwarten nicht als „treuwidrig“ anzusehen. Ein Unterlassen begründet nur dann ein Umstandsmoment, wenn aufgrund zusätzlicher besonderer Umstände eine Pflicht zur zeitnahen Geltendmachung besteht.

In der vorzunehmenden Gesamtabwägung darf nicht auf eventuelle Beweisschwierigkeiten aufseiten des Anspruchsgegners abgestellt werden. Das durch Richterrecht geschaffene Institut der Verwirkung darf in seiner Anwendung nicht dazu führen, dass die gesetzliche Verjährung unterlaufen wird. Das LAG wird nunmehr zu prüfen haben, ob tatsächlich ein Mobbinggeschehen festzustellen ist.

► AGG

Diskriminierung wegen Übergewichts ist möglich

| Starkes Übergewicht (Adipositas) kann eine Behinderung im Sinne des AGG sein. |

Dies hat der Europäische Gerichtshof jüngst entschieden (EuGH 18.12.14, C-354/13 – Kaltoft, Abruf-Nr. 143635). Die europäischen Antidiskriminierungsvorschriften verpflichten die EU-Mitgliedsstaaten dazu, Rechtsvorschriften zu erlassen, die ArbN vor Diskriminierungen wegen einer Behinderung schützen. Da die EU-Antidiskriminierungsvorschriften allerdings den Begriff der Behinderung nicht definieren, ist unklar, ob Einschränkungen infolge einer extremen Fettleibigkeit (Adipositas) unter den Begriff der Behinderung fallen und welche nicht.



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 141993

**Bloßes Zuwarten
ist nicht treuwidrig**

**Gesetzliche
Verjährung darf nicht
unterlaufen werden**



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 143635